



Inhaltsverzeichnis

Satzungen

1. Hauptsatzung der Stadt Oranienburg vom 04.11.2008
2. Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner und der Vertreter in wirtschaftlichen Unternehmen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg vom 05.11.2008
3. Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg vom 05.11.2008
4. Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg vom 05.11.2008

Bekanntmachungen

1. Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg
2. Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg
3. Veränderungen in der Stadtverordnetenversammlung – Bekanntmachung des Stadtwahlleiters
4. Veränderung im Ortsbeirat Lehnitz – Bekanntmachung des Stadtwahlleiters
5. Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz und Hundesteuer für die Stadt Oranienburg (einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2009
6. Bebauungsplan Nr. 1b „Änderung Gewerbegebiet Nord – Am Gleis“
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs im Rahmen der Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
7. Bekanntmachung – Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 „Schäferweg/Moritzweg, Wohnanlage betreutes Wohnen“
Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfes im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V. m. § 3 (2) BauGB
8. Bekanntmachung Lohnsteuerkarten 2009
9. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 20.10.2008
10. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 03.11.2008

Satzungen

Hauptsatzung der Stadt Oranienburg

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 03.11.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Name der Stadt**

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Oranienburg“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen Stadt.
- (3) Die Stadt Oranienburg bildet aus Teilen des Stadtgebietes die folgenden Ortsteile:
 1. Friedrichsthal: der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Friedrichsthal in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.
 2. Germendorf: der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Germendorf in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.
 3. Lehnitz: der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Lehnitz in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.
 4. Malz: der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Malz in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.
 5. Sachsenhausen: der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Sachsenhausen in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 01.04.1974.
 6. Schmachtenhagen: der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Schmachtenhagen in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.
 7. Wensickendorf: der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Wensickendorf in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.
 8. Zehlendorf: der Ortsteil umfasst das Gebiet der ehemals selbständigen Gemeinde Zehlendorf in den Grenzen zum Zeitpunkt der Eingemeindung am 26.10.2003.

**§ 2
Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Oranienburg zeigt auf silbernem Schild einen aus grünem Rasengrund wachsenden grünen Eichenbaum mit vier goldenen Früchten, rechts (in Aufsicht links) einen roten, dem Stamm zugekehrten, gekrümmten Fisch.
- (2) Die Flagge der Stadt Oranienburg ist rot-weiß und zeigt das Stadtwappen, in der Mitte der Farbabgrenzung rot-weiß befindet sich senkrecht der Eichenbaum.
- (3) Das Dienstsiegel der Stadt Oranienburg zeigt das Wappen mit der Umschrift „Stadt Oranienburg Landkreis Oberhavel“ und gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigelegten Siegel.

**§ 3
Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Oranienburg ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Stadtangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen.
- (2) Einwohnerfragestunde der Stadtverordnetenversammlung

In öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind alle Personen, die in der Stadt Oranienburg wohnen, berechtigt, Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Stadtangelegenheiten an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbereiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde wird nach Feststellung der Tagesordnung durchgeführt. Fragen müssen drei Werktage vor der Sitzung schriftlich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gerichtet sein. Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung leitet die Fragen unverzüglich dem Bürgermeister zu. Kann eine Frage in der Sitzung nicht mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort an den Fragenden vorzunehmen. Die Fragen und Antworten sind zu protokollieren und der Niederschrift der Sitzung als Anlage beizufügen.
- (3) Einwohnerversammlung
 - (a) Wichtige Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden.
 - (b) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die in der Gemeinde bzw. in dem begrenzten Gebiet, für welches die Einwohnerversammlung einberufen wurde, wohnen, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.
 - (c) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Personen, die in der Stadt Oranienburg wohnen. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt Oranienburg unterschrieben sein.
 - (d) Abschnitt (c) gilt sinngemäß auch für das Gebiet der in § 1 Abs. 3 dieser Hauptsatzung aufgeführten Ortsteile.
- (4) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- und Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

Satzungen

§ 4

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung und seine Stellvertreter (§ 33 Abs. 2 BbgKVerf)

- (1) In ihrer ersten Sitzung nach der Wahl wählt die Stadtverordnetenversammlung unter Leitung des an Lebensjahren ältesten Stadtverordneten aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung wird von seinen Stellvertretern in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge vertreten.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat sie das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung zu benennen.

§ 6

Behindertenbeauftragter (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Zur Vertretung der Interessen der Behinderten wird auf Vorschlag des Bürgermeisters durch die Stadtverordnetenversammlung ein hauptamtlicher Behindertenbeauftragter als Teilzeitbeschäftigter mit 20 Wochenstunden benannt.
- (2) Dem Behindertenbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, in den entsprechenden Ausschüssen zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Behindertenarbeit haben, Stellung zu nehmen. Weicht seine Auffassung von der des hauptamtlichen Bürgermeisters ab, hat er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
- (3) Der Behindertenbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Behindertenbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 7

Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Oranienburg richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Oranienburg“. Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an.

- (2) Mitglied des Seniorenbeirats können Personen sein, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und nicht hauptamtlich im Bereich der Seniorenarbeit tätig sind. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Senioren gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die (besondere) Auswirkungen auf die Senioren in der Stadt Oranienburg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.

§ 8

Jugendbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Stadt Oranienburg richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Kinder und Jugendlichen in der Stadt einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Jugendbeirat der Stadt Oranienburg“. Dem Beirat gehören 5 Mitglieder an.
- (2) Mitglied des Jugendbeirats können Personen sein, die zum Zeitpunkt ihrer Benennung im Alter von 14-26 Jahren sind. Sie dürfen nicht hauptamtlich im Bereich der Jugendarbeit tätig sein. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Stadtverordnetenversammlung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg benannt. Dabei sollen die Vorschläge von Organisationen besonders berücksichtigt werden, zu deren Aufgaben die Unterstützung und Vertretung von Kindern und Jugendlichen gehören. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
Zum Jugendbeirat gehört weiterhin ein von den Schülersprechern aller städtischen Schulen gewählter Stadtschülervertreter. Dieser besitzt ein aktives Teilnahmerecht.
- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die (besondere) Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen in der Stadt Oranienburg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Stellung zu nehmen. Dem Beirat soll eine schriftliche Stellungnahme ermöglicht werden. Die Anhörung findet nicht statt, wenn der Beirat rechtlich oder tatsächlich an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert ist.
- (4) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

- (5) Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen bedarf es nicht. Der Bürgermeister, von diesem beauftragte Personen und Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben im Beirat ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Auf das Verfahren im Beirat finden im Übrigen die Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechende Anwendung.

§ 9 Ortsbeiräte

- (1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen:

1. Friedrichsthal mit 5 Mitgliedern,
2. Germendorf mit 5 Mitgliedern,
3. Lehnitz mit 9 Mitgliedern,
4. Malz mit 3 Mitgliedern,
5. Sachsenhausen mit 9 Mitgliedern,
6. Schmachtenhagen mit 5 Mitgliedern,
7. Wensickendorf mit 3 Mitgliedern,
8. Zehlendorf mit 3 Mitgliedern .

- (2) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtliche Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebungen von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Entscheidungen über Straßen, Wege und Plätze in dem Ortsteil,
5. Änderungen der Grenzen des Ortsteils und
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Eine Anhörung findet nicht statt, soweit der Ortsbeirat tatsächlich oder rechtlich an der Wahrnehmung seines Anhörungsrechts gehindert ist (§ 46 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf).

- (3) Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsbeiräte über die im § 46 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf aufgezählten Angelegenheiten.
- (4) Die Sitzungen jedes Ortsbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) Für die Mitglieder der Ortsbeiräte findet § 12 Abs. 1, 2 und 3 entsprechende Anwendung.
- (6) Der Ortsbeirat ist über alle wesentlichen Angelegenheiten, die den Ortsteil betreffen, rechtzeitig und umfassend von der Verwaltung zu informieren.
- (7) Die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung findet auf die Ortsbeiräte entsprechende Anwendung.
- (8) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen erhält der Ortsbeirat nach Maßgabe des Haushaltes Verfügungsmittel in Höhe von 0,75 € pro Einwohner des Ortsteiles.

§ 10

Entscheidungen der Stadtverordneten über Vermögensgeschäfte (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gem. § 28 Abs. 2 BbgKVerf.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Vermögensgeschäfte, sofern der Wert 150.000 Euro nicht unterschreitet (§ 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf). Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf die Entscheidung vor über:
1. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert 150.000 € übersteigt. Für die Aufnahme von Krediten wird die Wertgrenze unter Beachtung der Festsetzung der Haushaltssatzung auf 250.000 € festgesetzt. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 2. Die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit einem Stadtverordneten oder Ausschussmitglied, dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten. Ebenfalls zustimmungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft abgeschlossen wird, an der eine der Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit mehreren zur Vertretung berechtigt ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- (4) Geschäfte, bei denen die Wertgrenze von 25.000 € nicht überschritten wird sowie Vergaben nach VOB, VOL und VOF gelten als Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 11

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit (§ 31 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung bzw. nach Annahme ihres Mandats schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf, mit Angabe des Arbeitgebers und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt Oranienburg.
- (2) Jede Änderung ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Stadt Oranienburg veröffentlicht.

§ 12

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 BbgKVerf)

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden spätestens am vierten Werktag vor der Sitzung entsprechend dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Die Öffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung bzw. ihrer Ausschüsse wird im Rahmen der Regelung des § 36 BbgKVerf u. a. für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen:

1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten,
2. Grundstücksangelegenheiten und Vergaben,
3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
5. Planungsangelegenheiten vor Offenlegung

wenn die vertrauliche Behandlung der Angelegenheiten im Interesse der Stadt, aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner geboten oder wenn sie besonders vorgeschrieben ist.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Oranienburg, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlauts im Amtsblatt für die Stadt Oranienburg, den „Oranienburger Nachrichten“.
- (3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Stadt Oranienburg werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, vom Bürgermeister in ihren vollen Wortlaut bekannt gemacht. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung oder dem Schriftstück nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung in der Zeitung „Märker“ öffentlich bekannt gemacht.
- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen durch den jeweiligen Ortsvorsteher öffentlich bekannt gemacht:
 1. Ortsbeirat des Ortsteils Friedrichsthal:
Bekanntmachungskasten, Friedrichsthaler Chaussee 24
 2. Ortsbeirat des Ortsteils Germendorf:
Bekanntmachungskasten Gemeindebüro, Germendorfer Dorfstraße 61
 3. Ortsbeirat des Ortsteils Lehnitz:
Bekanntmachungskasten Friedrich-Wolf-Straße 33
 4. Ortsbeirat des Ortsteils Malz:
Bekanntmachungskasten Malzer Dorfstraße 15
 5. Ortsbeirat des Ortsteils Sachsenhausen:
Bekanntmachungskasten Granseer Straße 27
 6. Ortsbeirat des Ortsteils Schmachtenhagen :
Bekanntmachungskasten Ernst-Thälmann-Platz 11
Bekanntmachungskasten Bernöwe, Bernöwer Dorfstraße 8
 7. Ortsbeirat des Ortsteils Wensickendorf :
Bekanntmachungskasten Hauptstraße 17
 8. Ortsbeirat des Ortsteils Zehlendorf :
Bekanntmachungskasten Alte Dorfstraße/
Ecke Wensickendorfer Straße 41

Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme sind auf dem auszuhängenden Schriftstück handschriftlich durch den jeweiligen Ortsvorsteher zu vermerken und durch Unterschrift zu bestätigen.

- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Abs. 4 und 6 BbgKVerf).

§ 14

Zahl der Beigeordneten

Die Stadt Oranienburg hat zwei Beigeordnete.

§ 15

Entschädigung

- (1) Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner und sonstige ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.
- (2) Die Stadtverordneten und Mitglieder der Ortsbeiräte erhalten eine Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld. Sachkundige Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld. Näheres regelt die Entschädigungssatzung.
- (3) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Oranienburg in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Stadt Oranienburg abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen (§ 97 Abs.8 BbgKVerf). Näheres regelt die Entschädigungssatzung.

§ 16

Vertretung des Bürgermeisters

Der erste Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Im Falle der Verhinderung des ersten Beigeordneten wird der Bürgermeister durch den zweiten Beigeordneten vertreten.

§ 17

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen. Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Stadt Oranienburg verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung in der Fassung ihrer öffentlichen Bekanntmachung vom 09.01.2004, zuletzt geändert in der Fassung der öffentlichen Bekanntmachung vom 05.05.2006, außer Kraft.

Oranienburg, den 04.11.2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Entschädigung der Stadtverordneten, der Ortsvorsteher, der Mitglieder der Ortsbeiräte, der sachkundigen Einwohner und der Vertreter in wirtschaftlichen Unternehmen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg (Entschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 24, 30 Abs. 4 und 97 Abs. 8 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 268) hat die Stadtverordnetenversammlung am 03.11.2008 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes eine Aufwandsentschädigung sowie Sitzungsgeld. Daneben werden für Stadtverordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, sachkundige Einwohner und sonstige ehrenamtlich Tätige (z.B. Beiräte, Beauftragte usw.) Entschädigungen für Verdienstausfall und Reisekosten gewährt.
- (2) Durch die Aufwandsentschädigung sind der mit dem Mandat verbundene Zeitaufwand, zusätzlicher Bekleidungsanfall, Kosten für Verzehr, Kosten für Fachliteratur, Fernspreckgebühren sowie Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes von Oranienburg abgegolten.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Den Stadtverordneten wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175 EURO gewährt.
- (2) Den Mitgliedern der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EURO gewährt.
- (3) Den Ortsvorstehern wird entsprechend der Größe des Ortsteiles folgende monatliche Aufwandsentschädigung gewährt:

Friedrichsthal:	545 EURO
Germendorf:	476 EURO
Lehnitz:	594 EURO
Malz:	175 EURO
Sachsenhausen:	603 EURO
Schmachtenhagen:	522 EURO
Wensickendorf:	315 EURO
Zehlendorf:	315 EURO

- (4) Die Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Dauer der Vertretung des jeweiligen Ortsvorstehers 50 v. H. der Aufwandsentschädigung, wenn die Dauer der Vertretung länger als vier Wochen beträgt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 550 EURO gewährt.
- (2) Die Stellvertreter des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EURO gewährt.
- (3) Den Fraktionsvorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 125 EURO gewährt.

- (4) Ausschussvorsitzende der Stadtverordnetenversammlung erhalten neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 EURO. (§ 30 Abs. 4 BbgKVerf)

- (5) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1, 2, 3 und 4 nebeneinander zu, wird nur eine Aufwandsentschädigung gewährt. Dieses ist dann die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

- (6) Die Stellvertreter der Fraktionsvorsitzenden und der Ausschussvorsitzenden erhalten für die Dauer der Vertretung des jeweiligen Vorsitzenden 50 v. H. der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 und 4, wenn die Dauer der Vertretung länger als vier Wochen beträgt. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt.

§ 4 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und der Ortsbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 EURO.

- (2) Für mehrere Sitzungen am Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

- (3) Die Mitglieder der Fraktionen sowie die sachkundigen Einwohner erhalten für die Fraktionssitzung, die der Vorbereitung einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses oder aller pro Beratungsfolge stattfindenden Fachausschüsse dient, ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 EURO.

- (4) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes an Stadtverordnete ist die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen, Fraktionssitzungen und Sitzungen der Ausschüsse, denen sie oder bei ihrer Verhinderung ihre Vertreter, angehören und die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift. Die Anwesenheitsliste ist dem Haupt- und Personalamt zu übergeben.

- (5) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes an Mitglieder der Ortsbeiräte ist die Teilnahme an deren Sitzungen und die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift. Die Anwesenheitsliste ist dem Haupt- und Personalamt zu übergeben.

- (6) Sachkundige Einwohner im Sinne von § 30 Abs. 4 BbgKVerf erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EURO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat, jeweils nachträglich ausgezahlt. Der Anspruch entsteht mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Er erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Nach einer Wiederwahl kann für einen Kalendermonat nur eine Aufwandsentschädigung gewährt werden.

- (2) Wird ein Mandat über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht ausgeübt, so wird für die darüber hinaus gehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt.

- (3) Das Sitzungsgeld wird vierteljährlich nachträglich ausgezahlt.

§ 6 Verdienstausfall

- (1) Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben für die Teilnahme an Stadtverordnetenversammlungen und Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles.
- (2) Die Mitglieder der Ortsbeiräte haben für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates, dem sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles.
- (3) Die sachkundigen Einwohner und sonstige ehrenamtlich Tätige haben für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles.
- (4) Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen. Dazu ist die Bestätigung des Steuerberaters zum Stundensatz vorzulegen.
- (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr und in der Familie lebenden pflegebedürftigen Personen kann für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt werden, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.
- (6) Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung beträgt 15 EURO je Stunde. Für die Kinderbetreuung und die Betreuung von pflegebedürftigen Personen beträgt der Höchstbetrag der Entschädigung 13 EURO je Stunde.
- (7) Der Verdienstausfall wird auf 2 Stunden pro Sitzung, höchstens jedoch auf 10 Stunden pro Monat begrenzt.
- (8) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (9) Der Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Dazu sind die im Büro für Stadtverordnertenangelegenheiten erhältlichen Formulare zu verwenden. Anträge auf Erstattung des Verdienstausfalles sind rückwirkend maximal für den Zeitraum eines halben Jahres an das Haupt- und Personalamt zu richten.

§ 7 Dienstreisen

- (1) Die Genehmigung von Dienstreisen richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die Mitglieder der Ortsbeiräte, sach-

kundigen Einwohner und sonstige ehrenamtlich Tätige eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 8 Vergütungen aus der Tätigkeit als Vertreter der Stadt Oranienburg in wirtschaftlichen Unternehmen

- (1) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Stadt Oranienburg in wirtschaftlichen Unternehmen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.
- (2) Die Höhe einer angemessenen Aufwandsentschädigung wird gem. § 97 Abs. 8 BbgKVerf wie folgt festgelegt:
 - a) für den Fall, dass die Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale gezahlt wird:
 - für die Vertreter höchstens 170,00 €
 - für die Vorsitzenden des Vertretungsgremiums höchstens 340,00 €
 - für den stellvertretenden Vorsitzenden des Vertretungsgremiums höchstens 255,00 €
 - b) für den Fall, dass die Aufwandsentschädigung pro Sitzung gezahlt wird:
 - für die Vertreter höchstens 200,00 €
 - für die Vorsitzenden des Vertretungsgremiums höchstens 400,00 €
 - für den stellvertretenden Vorsitzenden des Vertretungsgremiums höchstens 300,00 €
 - c) für den Fall, dass die Aufwandsentschädigung aus einer Kombination von Monatspauschale und Sitzungsgeld besteht, gilt eine Jahrespauschale:
 - für die Vertreter höchstens 2.040,00 €
 - für die Vorsitzenden des Vertretungsgremiums höchstens 4.080,00 €
 - für den stellvertretenden Vorsitzenden des Vertretungsgremiums höchstens 3.060,00 €.

Darüber hinaus gehende Aufwandsentschädigungen sind an die Stadt Oranienburg abzuführen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2003, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 05.03.2007, außer Kraft.

Oranienburg, den 05.11.2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg

Aufgrund § 28 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in ihrer Sitzung am 03.11.2008 die folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Stadtverordnetenversammlung
- § 3 Hauptausschuss
- § 4 Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben
- § 5 Ausschuss für Soziales, Schule, Jugendhilfe, Kultur und Sport
- § 6 Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr
- § 7 Werksausschuss
- § 8 Bürgermeister
- § 9 Ortsbeiräte
- § 10 Genehmigung von Dienstreisen
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

- (1) Durch die Zuständigkeitsordnung werden die Zuständigkeiten der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte geregelt.
- (2) Für Angelegenheiten, die durch die Hauptsatzung dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen worden sind und für Geschäfte der laufenden Verwaltung sind die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse nicht zuständig.
- (3) Der Hauptausschuss hat Entscheidungsbefugnis gem. § 50 BbgKVerf. Der Werksausschuss hat Entscheidungsbefugnis gem. § 7 Eigenbetriebsatzung. Alle übrigen Ausschüsse geben entsprechend ihren Aufgabenbereichen Empfehlungen an den Hauptausschuss oder die Stadtverordnetenversammlung.

§ 2 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über die nicht übertragbaren Angelegenheiten gem. § 28 Abs. 2 BbgKVerf. Sie kann sich die Entscheidung über weitere Angelegenheiten gemäß § 28 Abs. 3 der BbgKVerf ausdrücklich vorbehalten.
- (2) Die Regelungen des § 11 Hauptsatzung über die Entscheidungen der Stadtverordneten bleiben unberührt.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Kreisbrandmeisters über die Ernennung des Stadtbrandmeisters und dessen Stellvertreter.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

- (5) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über Angelegenheiten nach § 7 EigV.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet nach § 28 Abs. 2 Ziffer 17 der BbgKVerf über Vermögensgeschäfte, sofern der Wert 150.000,00 € nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (7) Geschäfte, bei denen die Wertgrenze von 25.000 € nicht überschritten wird sowie Vergaben nach VOB, VOL und VOF gelten als ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (8) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich nach § 28 Abs.3 BbgKVerf die Entscheidung vor über:
 1. Die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern der Wert 150.000,00 € übersteigt. Für die Aufnahme von Krediten wird die Wertgrenze unter Beachtung der Festsetzung der Haushaltssatzung auf 250.000,00 € festgesetzt. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
 2. Die Genehmigung von Verträgen der Stadt mit einem Stadtverordneten oder Ausschussmitglied, dem Bürgermeister oder einem Beigeordneten. Ebenfalls zustimmungsbedürftig sind Verträge mit Ehegatten, Geschwistern und Verwandten ersten Grades dieses Personenkreises. Dasselbe gilt, wenn ein Vertrag mit einer rechtsfähigen Gesellschaft abgeschlossen wird, an der eine der Personen maßgeblich beteiligt oder allein oder mit mehreren zur Vertretung berechtigt ist. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, soweit es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.

§ 3 Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss entscheidet über die Angelegenheiten, die nicht der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten sind, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Diese sind insbesondere:
 1. Streitigkeiten zwischen den Ausschüssen untereinander über Zuständigkeit im Einzelfall,
 2. Gewährung von freiwilligen sozialen Leistungen an Bedienstete, soweit ein Betrag von 5.000,00 € überschritten wird,
 3. die Führung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 €. Dem Ausschuss ist jährlich über den Ausgang bzw. Stand aller Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 25.000,00 € zu berichten.
 4. die Benennung öffentlicher Einrichtungen (z.B. Kindereinrichtungen, Schulen, Sportstätten, kulturelle Zentren, Park- und Gartenanlagen, Friedhöfe, Betriebshöfe) und Verwaltungsgebäude,
 5. der Erlass von Geldforderungen von mehr als 2.500,00 € im Einzelfall, ausgenommen Verfahren nach der Insolvenzordnung, der Abgabenordnung und dem Grundsteuergesetz.
 7. die Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen von mehr als 25.000,00 € im Einzelfall, ausgenommen Stundungen im Verfahren nach der Insolvenzordnung. Dem Hauptausschuss sind ausgesprochene Stundungen ab 5.000,00 € unter Angabe des Schuldners und des gestundeten Betrages halbjährlich zur Kenntnis zu geben,

8. der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, sofern die voraussichtliche Vertragsdauer mehr als 2 Jahre und der jährliche Miet- und Pachtzins mehr als 25.000,00 € beträgt,
 9. der Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücks- und Vermögensgeschäften bis zu einem Wert von 150.000,00 €; ausgenommen hiervon sind Vergaben nach VOB, VOL und VOF,
 10. die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken bis zu einem Wert von 2.500,00 €. Bei wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbetrag maßgeblich,
 11. die Bestellung von Dienstbarkeiten an städtischen Grundstücken von mehr als 25.000,00 € im Einzelfall,
 12. über- und außerplanmäßige Ausgaben von mehr als 25.000,00 € bis zu einer Höhe von 50.000,00 €, § 70 BbgKVerf,
 13. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem Vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Wert von 150.000,00 €,
 14. der Wortlaut von Ausschreibungen für die Besetzung der Stellen des Bürgermeisters und der Beigeordneten.
- (2) Der Hauptausschuss berät und entscheidet über die Erteilung/Versagung des kommunalen Einvernehmens gemäß § 36 BauGB in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung. Im Einzelnen fallen darunter:
1. Vorhaben im Sanierungsgebiet der Stadt Oranienburg, soweit das Vorhaben den Sanierungszielen entgegensteht,
 2. die Erteilung von Befreiungen gem. § 31 Abs. 2 BauGB
 3. Alle nicht genannten Vorhaben sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.
 4. Eine Entscheidung durch den Hauptausschuss über die genannten Vorhaben ist innerhalb von 2 Monaten nach Antragseingang zu treffen.
- (3) Der Hauptausschuss berät in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung unterliegen oder deren Entscheidungen sie sich im Einzelfall vorbehält.
- (4) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit der übrigen Ausschüsse.
- (5) Der Hauptausschuss berät über grundsätzliche Angelegenheiten, die Zweckverbände betreffen, denen die Stadt Oranienburg angehört. Der Bürgermeister, bzw. ein von ihm Bevollmächtigter, vertritt die Stadt Oranienburg in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes. Er hat den Hauptausschuss über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, hat der Bürgermeister den Hauptausschuss in seiner nächsten regulären Sitzung zu informieren.
- (6) Alle Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen (außer denen, die nach den Vorschriften des § 28 BbgKVerf in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen) sind vor der jeweiligen Gesellschafterversammlung dem Hauptausschuss zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Vertreter der Stadt Oranienburg in den Gesellschafterversammlungen haben entsprechend dieser Beschlüsse zu handeln (§ 97 Abs. 1 und Abs. 7 BbgKVerf).

§ 4

Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben

- (1) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben nimmt folgende Aufgaben wahr. Diese sind insbesondere:
1. Prüfung der Jahresrechnung daraufhin, ob:
 1. der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
 2. die Haushaltsansätze plausibel, zweckmäßig, rechtzeitig und in notwendiger Höhe angemeldet worden sind,
 3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
 4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten worden sind.
 2. Prüfung der Vergaben und Aufträge entsprechend der Vergabeordnung der Stadt Oranienburg
- (2) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben prüft auf Vorschlag der Fraktionen ausgewählte Haushaltspositionen aus der Jahresrechnung und/oder dem laufenden Haushalt. Dafür wird den Mitgliedern des Ausschusses nach Abschluss der zu prüfenden Maßnahme der komplette Vorgang mit allen finanzrelevanten Unterlagen von der Haushaltsanmeldung bis zur Schlussrechnung zur Verfügung gestellt.
- (3) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben kann über die im § 102 BbgKVerf (bis 31.12.2010: § 113 GO) geregelten Aufgaben hinaus Prüfungen empfehlen.
- (4) Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben nimmt ¼-jährlich Kenntnis über die im Haushaltsjahr erfolgten Vergaben und Aufträge im Bereich VOB und VOF ab 5.000,00 € und im Bereich VOL und HOAI ab 2.500,00 €.
- (5) Zur Durchführung seiner Aufgaben kann sich der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises bedienen. Entsprechende Haushaltsmittel dafür sind in den Haushalt einzustellen.

§ 5

Ausschuss für Soziales, Schule, Jugendhilfe, Kultur und Sport (Sozialausschuss)

- (1) Der Ausschuss berät über:
1. die Errichtung, Übernahme, Standortwahl, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung städtischer Schulen, Kita's und Einrichtungen des Sozial- und Jugendhilfswesens und Sportanlagen,
 2. die Gewährung von Zuwendungen an Einrichtungen, Vereinigungen, Verbände und sonstige Träger zur Förderung des Sports, der Jugend, der Kultur und des Sozialwesens gemäß den geltenden Förderrichtlinien der Stadt Oranienburg,
 3. die bedeutsamen Angelegenheiten des Denkmalschutzes,
 4. Angelegenheiten der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge, der Schwerbehinderten, der Spätaussiedler, der Asylsuchenden und Obdachlosen sowie der Jugendwohlfahrt,
 5. die Betreuung älterer Mitbürger,
- (2) Ferner berät der Sozialausschuss über:
1. Satzungen im Bereich Schule, Kultur, Sport und Soziales,
 2. den Schulentwicklungsplan, Kita-Bedarfsplan,

3. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen im Bereich Soziales, Schule und Jugendhilfe,
- (3) Der Seniorenbeirat, der Behindertenbeauftragte und der Stadtjugendbeirat der Stadt Oranienburg sind bei Entscheidungen, die Auswirkungen auf ihre Belange haben, anzuhören. Ihnen ist die Tagesordnung für die Beratungen des Ausschusses für Soziales, Schule, Jugendhilfe, Kultur und Sport rechtzeitig zu übersenden.

§ 6

Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr (Bauausschuss)

- (1) Der Ausschuss berät über:
1. die Stadtentwicklungsplanung und die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung,
 2. die Erteilung/Versagung des kommunalen Einvernehmens gem. § 36 BauGB bei Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung,
 3. die Verkehrsplanung,
 4. Stellungnahmen der Stadt zu Planungsverfahren anderer Planungsträger, hiervon ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 5. kommunale Baumaßnahmen (Neu-, Umbau- sowie Instandsetzungsmaßnahmen) im Bereich des Hoch-, Tief- und Wasserbaus von städtebaulicher Bedeutung,
 6. Baumaßnahmen von städtebaulicher Bedeutung im Bereich Park- und Gartenanlagen sowie Friedhöfe und die Gestaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze,
 7. Maßnahmen auf dem Gebiet des Denkmalschutzes, soweit es sich um bauliche Denkmäler handelt,
 8. den An- und Verkauf von Grundstücken für industrielle und gewerbliche Nutzung,
 9. städtische Gesamtplanung von Gewerbe- und Industriegebieten,
 10. die Grundsatzfragen des Brandschutzes,
 11. Angelegenheiten des Wohnungswesens, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 12. Maßnahmen im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes, der Landschaftspflege, der Altlastenbeseitigung und sonstigen Maßnahmen des Umweltschutzes von besonderer Bedeutung mit einer veranschlagten Kostensumme von mehr als 25.000,00 €,
 13. die Benennung von Straßen im Stadtgebiet.

§ 7

Werksausschuss

- (1) Der Ausschuss berät über:
1. Angelegenheiten des Eigenbetriebes, der der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung unterliegt,
 2. prinzipielle Fragen zur Entwicklung der Abwasserentsorgung in der Stadt Oranienburg,
- (2) Der Ausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss im Sinne der Eigenbetriebsverordnung über alle Werksangelegenheiten des Eigen-

betriebes, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stadtverordnetenversammlung, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder der Werkleitung fallen. Das sind insbesondere:

1. Verträge, wenn der Vertragswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,00 € überschreitet. Ausgenommen davon sind Vergaben nach VOB, VOL, VOF und HOAI,
 2. Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 5.000,00 € überschreiten,
 3. Erlass von Geldforderungen, wenn sie im Einzelfall die Höhe von 2.500,00 € überschreiten, wobei eine weitere Behandlung dieser Entscheidung im Hauptausschuss nicht erfolgt,
 4. Aufnahme von Darlehen sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen gleichkommen, soweit sie den Betrag von 50.000,00 € überschreiten.
- (3) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen gem. § 16 Absatz 3 EigV der Zustimmung des Ausschusses.
- (4) Die Werkleitung und im Bedarfsfall der zuständige Dezernent nehmen an den Sitzungen des Ausschusses teil. Sie sind berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen. Der zuständige Werkleiter sowie der jeweilige Personalratsvorsitzende der Stadt Oranienburg können zu den Sitzungen herangezogen werden. Der Bürgermeister hat das Recht, an den jeweiligen Sitzungen des Ausschusses teilzunehmen.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Dem Bürgermeister obliegen neben den ihm durch die Kommunalverfassung und Hauptsatzung übertragenen Aufgaben alle Angelegenheiten, die von dieser Zuständigkeitsordnung nicht erfasst werden.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen des Stellenplans über die personalrechtlichen Angelegenheiten gemäß § 62 BbgKVerf.

Der Bürgermeister kann seine Befugnisse auf nachgeordnete Bedienstete übertragen.

§ 9

Ortsbeiräte

- (1) Der Ortsbeirat entscheidet über die im § 46 Abs. 3 BbgKVerf aufgezählten Angelegenheiten. Dies sind insbesondere,
1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. die Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahanlegestellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

§ 10

Genehmigung von Dienstreisen

- (1) Auslandsdienstreisen des Bürgermeisters werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder bei seiner Abwesenheit von dessen Vertreter genehmigt. Alle anderen Dienstreisen des Bürgermeisters gelten als genehmigt.

- (2) Dienstreisen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung werden von dessen Vertreter genehmigt.
- (3) Dienstreisen von Stadtverordneten und sachkundigen Einwohnern werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder bei seiner Abwesenheit von dessen Vertreter genehmigt.
- (4) Dienstreisen von Ortsbürgermeistern und Mitgliedern der Ortsbeiräte werden vom Bürgermeister genehmigt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 06.03.2006, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.07.2007, außer Kraft.

Oranienburg, den 05.11.2008

Hildegard Busse
Vorsitzende der

Stadtverordnetenversammlung

Siegel

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I., S. 286) in ihrer Sitzung am 03.11.2008 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Erster Abschnitt Stadtverordnetenversammlung

Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung sind zur Teilnahme an der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse, denen sie angehören verpflichtet (§ 31 Abs. 1 BbgKVerf). Bei Verhinderung ist der Vorsitzende vor der Sitzung zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen.

§ 1

Einberufung der Stadtverordnetenversammlung (§ 34 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens acht volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen.
- (2) Die Ladung erfolgt schriftlich. Etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind der Ladung beigelegt, es sei denn ein Stadtverordneter wünscht nur die Bereitstellung der Vorlagen im elektronischen Ratsinfo per Internet.
- (3) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf drei volle Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

§ 2

Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung (§ 35 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung der nächsten Sitzung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die
 - a) bis zum Ablauf des 13. Tages vor dem Tag der Sitzung von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
 - b) vom Bürgermeister
 benannt wurden. Die Benennung soll regelmäßig schriftlich erfolgen. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor.

§ 3

Zuhörer (§ 36 BbgKVerf)

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, die die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

§ 4

Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Sachverständigen (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Die nach den Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg durchzuführende Einwohnerfragestunde findet vor dem öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

§ 5

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 30 Abs. 3 BbgKVerf)

Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die nach Möglichkeit in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Bürgermeister bis spätestens zum Beginn der Sitzung schriftlich vorzulegen. Der Anfragende kann eine Zusatzfrage stellen. Ist die Beantwortung wegen der Kürze der Zeit nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies zwischenzeitlich nicht schriftlich erfolgt ist.

§ 6

Sitzungsablauf

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzung der Stadtverordneten. In der Sitzung handhabt er die Ordnung

und übt das Hausrecht aus (§ 37 Abs. 1 BbgKVerf). Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als 1. oder 2. Vertreter an seine Stelle.

- (2) Die Sitzung der Stadtverordneten ist grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Zahl der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 38 Abs. 1 BbgKVerf).
 - b) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der letzten Sitzung (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf)
 - c) Erweiterung der Tagesordnung (§ 35 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf)
 - d) Festsetzung der Tagesordnung
 - e) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung
 - f) Einwohnerfragestunde
 - g) Mitteilungen der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
 - h) Informationen des Bürgermeisters und Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - i) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung
 - j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nichtöffentlichen Teils der Sitzung
 - k) Schließung der Sitzung.

§ 7

Unterbrechung und Vertagung

- (1) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordneten unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung zum gleichen Tagesordnungspunkt ist für den Antrag die Mehrheit der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
 - b) verweisen
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (3) Über Anträge auf Unterbrechung der Sitzung nach Abs. 1 ist sofort abzustimmen. Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (4) Nach 22.00 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungstermin). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung ist eine erneute Ladung entbehrlich. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die restlichen Punkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordneten an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zusetzen.

§ 8

Redeordnung und Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Heben einer Abstimmungskarte.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen

Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.

- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldung jederzeit das Wort zu erteilen.
- (4) Beigeordnete haben in der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht (§ 60 BbgKVerf). Den Beigeordneten ist in ihren Fachausschüssen auch außerhalb der Reihe der Wortmeldung jederzeit das Wort zu erteilen.
- (5) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung hat auf Wunsch des Bürgermeisters anderen Mitarbeitern der Verwaltung das Wort zu erteilen.
- (6) Geschäftsordnungsanträge werden durch Heben beider Hände mündlich eingebracht. Wer zur Geschäftsordnung das Wort erhalten hat, kann Antrag stellen auf:
 - a) Aufhebung der Sitzung,
 - b) Vertagung der Sitzung,
 - c) bestimmte Form der Abstimmung,
 - d) Ende der Aussprache und Abstimmung,
 - e) Vertagung des Tagesordnungspunktes,
 - f) Unterbrechung der Sitzung,
 - g) Beratung und Beschlussfassung in nicht öffentlicher Sitzung,
 - h) Zurückweisung der Angelegenheit an einen Ausschuss,
 - i) Vorbereitung der Angelegenheit in einem Ausschuss,
 - j) Rückkehr zum Gegenstand der Tagesordnung,
 - k) Abschluss der Rednerliste,
 - l) Rücknahme eines Antrages.
- (7) Vor einer Abstimmung über einen Antrag auf Beendigung der Aussprache ist den Fraktionen, die noch nicht zur Sache gesprochen haben, das Wort zu erteilen und die Rednerliste zu verlesen.
- (8) Ein Stadtverordneter ist nur berechtigt, Antrag auf Schluss der Beratung zu stellen, wenn er bisher nicht selbst zur Sache gesprochen hat.
- (9) Über den Antrag auf Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach Verlesen der noch auf der Rednerliste stehenden Namen ohne Aussprache abstimmen.
- (10) Unbegrenzte Redezeit haben der Bürgermeister, die Beigeordneten, die Fraktionsvorsitzenden und die von ihnen Beauftragten, die Ausschussvorsitzenden und die Ortsvorsteher. Die Redezeit der übrigen Stadtverordneten wird auf 5 Minuten begrenzt. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so entzieht ihm der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung nach einmaliger Mahnung das Wort.

§ 9

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Nach Erläuterungen der Beschlussvorlage durch den Einbringer eröffnet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Aussprache. Wenn sich niemand zu Wort meldet bzw. die Rednerliste erschöpft ist, erklärt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Aussprache für beendet.
- (2) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (3) Ist der Redner zum aufgerufenen Tagesordnungspunkt dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.

- (5) Ist ein Stadtverordneter in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 10

Wiederaufnahme von Anträgen und Beschlussvorlagen

- (1) Abgelehnte Anträge und Beschlussvorlagen dürfen erst nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Tage der Ablehnung erneut auf die Tagesordnung gesetzt werden, es sei denn, dass die Aufnahme neu eingetretener oder neu bekannt gewordener Umstände eine frühere Behandlung notwendig erscheinen lassen.
- (2) Dies gilt auch für Anträge und Beschlussvorlagen, die inhaltlich den abgelehnten entsprechen.

§ 11

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Sofern nicht die Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist, wird abgestimmt. Grundsätzlich wird offen durch Heben mit Abstimmungskarte abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen. Auf Verlangen ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Anzahl der Mitglieder fest, die
- dem Antrag zustimmen
 - den Antrag ablehnen
 - sich der Stimme enthalten.
- Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden
- (2) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Minderausgaben bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (3) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.
- (4) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

§ 12

Wahlen (§§ 39 bis 41 BbgKVerf)

- (1) Gewählt wird geheim, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung ein Wahlausschuss zu bilden.
- (3) Es sind äußerlich gleiche Stimmzettel zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
- (4) Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass sie nur noch mit einem Kreuz zu kennzeichnen sind. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung und fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
- (5) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine oder räumlich so abgegrenzt zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist.

- (6) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 13

Niederschriften (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister ist für die Niederschrift verantwortlich. Er bestimmt den Protokollführer.
- (2) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
- Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung
 - Namen der anwesenden und fehlenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
 - Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen
 - Feststellung der Anzahl der Mitglieder zu Beginn der Sitzung
 - Tagesordnung
 - Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, dem wesentlichen Inhalt der Beratung, den Wortlaut der Beschlüsse und Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.
 - Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - die wegen Befangenheit nicht mitwirkenden Stadtverordneten
- (3) Zur Erleichterung der Niederschrift dürfen Tonbandaufnahmen angefertigt werden. Sie sind nach der Bestätigung der Niederschrift zu löschen.
- (4) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (5) Auf Antrag eines Stadtverordneten sind die von ihm abgegebenen Erklärungen zu Protokoll zu nehmen.
- (6) Die Sitzungsniederschrift ist vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu unterzeichnen und vom Bürgermeister per Unterschrift zur Kenntnis zu nehmen. Sie ist innerhalb von 21 Tage, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung und den Ortsvorstehern zuzuleiten.
- (7) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung unterrichtet. Dies erfolgt durch einen zusammengefassten Bericht, der im „Amtsblatt für die Stadt Oranienburg“ veröffentlicht wird.
- (8) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

§ 14

Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig; sie sind vor Beginn der Sitzung dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung anzuzeigen und den Stadtverordneten bekannt zu geben. Jeder Stadtverordnete kann widersprechen, dass seine Redebeiträge aufgezeichnet werden. Der Widerspruch ist zu Beginn der Wortmeldung dem Vorsitzenden zu erklären.
- (2) Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.

§ 15 Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung. Eine Fraktion muss mindestens aus 3 Mitgliedern bestehen.
- (2) Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden und dessen Stellvertreter sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die der Fraktionen zustehenden Rechte kann sie erst nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung (§§ 42 ff BbgKVerf)

§ 16 Ständige Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte gem. § 43 Abs. 1 BbgKVerf folgende ständige Ausschüsse:
 1. Ausschuss für Soziales, Schule, Jugendhilfe, Kultur und Sport (Sozialausschuss)
 2. Ausschuss für Stadtplanung und Bauen, Wohnungswirtschaft, Ökologie und die Feuerwehr (Bauausschuss)
 3. Ausschuss für Rechnungsprüfung und Vergaben
 4. Werksausschuss

Die Zahl der Sitze in den Ausschüssen beträgt jeweils 11 Mitglieder.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung kann in den Ausschuss zu 1 und 2 bis zu 8 Einwohner und in den Ausschuss zu 3 und 4 bis zu 6 Einwohner der Stadt Oranienburg, die nicht Bedienstete der Stadt Oranienburg sind, zu sachkundigen Einwohnern ihrer Ausschüsse berufen, wobei im Werksausschuss die sachkundigen Einwohner als stimmberechtigte Mitglieder tätig sind.
- (3) Die Stellvertreter der Ausschussvorsitzenden werden von der Fraktion benannt, die auch den Ausschussvorsitzenden benannt hat.

§ 17 Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gebildeten Fachausschüsse und des Werksausschusses gelten die Vorschriften für das Verfahren der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Auf Beschluss eines Ausschusses kann Sachverständigen und Einwohnern ein gesondertes Rederecht eingeräumt werden. In der Einwohnerfragestunde eines Ausschusses sind nur Fragen zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zugelassen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ausschüsse werden nicht öffentlich bekannt gemacht. Der Bürgermeister unterrichtet die Öffentlichkeit vorher über die Sitzungen in geeigneter Weise.

Dritter Abschnitt

§ 18 Hauptausschuss

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren des Hauptausschusses gelten die Vorschriften des Ersten Abschnitts entsprechend, soweit nicht in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Der Hauptausschuss tritt in der Regel nach Sitzungsplan zu einer Sitzung zusammen.

Vierter Abschnitt Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften, Beiräte, Ortsvorsteher

§ 19 Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften

Die Bestimmungen des Ersten Abschnitts sind sinngemäß auch auf solche Ausschüsse der Stadt Oranienburg anzuwenden, die auf besonderen Rechtsvorschriften beruhen, soweit diese Vorschriften nichts anderes bestimmen.

§ 20 Beiräte, Ortsvorsteher

- (1) Auf das Verfahren der Ortsbeiräte und sonstiger von der Stadtverordnetenversammlung bestellter Beiräte finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und dieser Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung sinngemäß Anwendung.
- (2) Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden. Soweit Angelegenheiten des Ortsteiles berührt sind, hat der Ortsvorsteher ein aktives Teilnahmerecht.

§ 21 Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in dieser Geschäftsordnung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen.

Fünfter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 15.12.2003, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13.09.2004, außer Kraft.

Oranienburg, den 05.11.2008

*Hildegard Busse
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung*

Bekanntmachungen

Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur der Stadt Oranienburg

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0671/36/08 vom 22.09.2008

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur Oranienburg aufgrund des Prüfungsvermerks der FPS Schmidt & Kollegen GmbH wie folgt festzustellen:

Die Bilanzsumme beträgt:	286.255,36 €
Die Summe der Erträge betrug:	570.086,67 €
Die Summe der Aufwendungen betrug:	618.161,09 €
Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit:	-48.074,42 €

Das Jahresergebnis beträgt:	-48.074,42 €
-----------------------------	--------------

Der Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Dem Werkleiter ist für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

Oranienburg, 10.10.2008

<i>i. V. Faßmann</i>	<i>Siegel</i>
<i>Hans-Joachim Laesicke</i>	
<i>Bürgermeister</i>	

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.09.2008 beschlossene Jahresabschluss 2007 des Eigenbetriebes für Stadtmarketing und Kultur Oranienburg wird entsprechend § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk sind in der Zeit vom 01.12. bis 08.12. im Schloss Oranienburg, Haus I, Zimmer 1.206 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Oranienburg, 10.10.2008

<i>i. V. Faßmann</i>	<i>Siegel</i>
<i>Hans-Joachim Laesicke</i>	
<i>Bürgermeister</i>	

Feststellung des Jahresabschlusses 2007 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung 0670/36/08 vom 22.09.2008

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Jahresabschluss 2007 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg aufgrund des Prüfungsvermerks von FPS Schmidt und Kollegen GmbH, Stephensonstraße 24/26, 14482 Potsdam wie folgt festzustellen:

Die Bilanzsumme beträgt:	63.412.886,08 €
Die Summe der Erträge betrug:	8.370.876,10 €
Die Summe der Aufwendungen betrug:	8.332.440,83 €
Ergebnis aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit:	38.435,27 €
Steuern von Einkommen und Ertrag / Sonstige:	904,11 €

Das Jahresergebnis beträgt:	37.531,16 €
-----------------------------	-------------

Der Jahresgewinn ist zur Tilgung des Verlustvortrages (per 31.12.2007: -3.026.767,28 €) zu verwenden.

Dem Werkleiter ist für das Wirtschaftsjahr 2007 Entlastung zu erteilen.

Oranienburg, 10.10.2008

<i>i. V. Faßmann</i>	<i>Siegel</i>
<i>Hans-Joachim Laesicke</i>	
<i>Bürgermeister</i>	

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 22.09.2008 beschlossene Jahresabschluss 2007 des Entwässerungsbetriebes Oranienburg wird entsprechend § 27 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Bestätigungsvermerk sind in der Zeit vom 01.12. bis 08.12. im Schloss Oranienburg, Haus I, Zimmer 1.206 zur Einsicht öffentlich ausgelegt.

Oranienburg, 10.10.2008

i. V. Faßmann
Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Veränderungen in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters vom 22.11.2008

Gemäß § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich hiermit die Veränderungen in der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg bekannt.

DIE LINKE

Frau Marion Czarlinski verliert ihr Mandat als Stadtverordnete der Stadt Oranienburg durch Verzicht.

Herr Rainer Gödde hat, als nachrückende Ersatzperson, das Mandat für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg mit Wirkung vom 17.10.2008 angenommen.

Bündnis 90/Die Grünen

Herr Dr. Jesco Jores verliert sein Mandat als Stadtverordneter der Stadt Oranienburg durch Verzicht.

Frau Sigrun Papst hat, als nachrückende Ersatzperson, das Mandat für die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg mit Wirkung vom 17.10.2008 angenommen.

Hornauer
Stadtwahlleiter

Veränderung im Ortsbeirat des Ortsteils Lehnitz

Öffentliche Bekanntmachung des Stadtwahlleiters vom 22.11.2008

Gemäß § 60 Absatz 7 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich hiermit die Veränderungen im Ortsbeirat Lehnitz bekannt.

CDU

Herr Jochen Kiefer hat auf sein Mandat als Mitglied des Ortsbeirates Lehnitz verzichtet.

Entsprechend dem Wahlergebnis der Kommunalwahl am 28.09.08 rückt Herr Hans-Joachim Gröhler als Ersatzperson im Ortsbeirat Lehnitz mit Wirkung vom 23.10.2008 nach.

Hornauer
Stadtwahlleiter

Festsetzung der Grundsteuer A und B, B-Ersatz und Hundesteuer für die Stadt Oranienburg (einschließlich Ortsteile) für das Veranlagungsjahr 2009

Für alle steuerpflichtigen Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. S. 965, BStBl. S. 586) die Grundsteuer A und B sowie B-Ersatz für das Veranlagungsjahr 2009 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Zahlungstermine für die Vierteljahreszahler lauten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2009 und für die Halbjahreszahler gelten als Zahlungstermine der 15. Februar und der 15. August des Jahres 2009. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die den Ausgleich der jeweils fälligen Beträge einmal jährlich vornehmen, ist die Fälligkeit auf den 01. Juli oder 15. August des Jahres 2009 bestimmt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der

Stadt Oranienburg,
Der Bürgermeister
Schloßplatz 1
16515 Oranienburg

angefochten werden.

Für die Festsetzung der Hundesteuer gilt die gleiche Verfahrensweise.

Oranienburg, den 08.11.2008

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

Siegel

Bebauungsplan Nr. 1b „Änderung Gewerbegebiet Nord – Am Gleis“ Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Anlass der Planaufstellung

Die Stadt Oranienburg beabsichtigt gemäß § 2 (1) BauGB einen Bebauungsplan mit der Bezeichnung Nr. 1b „Änderung Gewerbegebiet Nord – Am Gleis“ aufzustellen. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 6/97, 6/98, 6/99, 6/120 sowie teilweise 294 der Flur 1, der Gemarkung Oranienburg und ist gemäß beiliegendem Lageplan wie folgt begrenzt: Im Norden durch die Straße Am Gleis, im Osten durch bebauten Grundstücke der Flurstücke 6/100 sowie 6/81 der Flur 1, Gemarkung Oranienburg, im Süden durch Flurstück 6/81, der Flur 1, Gemarkung Oranienburg, im Westen durch die Orafolstraße.

Planungsziele

Zur Sicherung von Flächen für die Erweiterung der Produktionsanlagen der Firma GZO Oberflächentechnik GmbH im Gewerbegebiet Nord, ist eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gewerbegebiet Nord“ erforderlich. Für eine im Bebauungsplan Nr. 1 festgesetzte Fläche mit Bindung für die Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern wird als Art der Nutzung ein eingeschränktes Industriegebiet (Gle) gemäß § 9 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Bebauungsplanvorentwurf Nr. 1b „Änderung Gewerbegebiet Nord – Am Gleis“ (in

der Fassung Oktober 2008) mit Begründung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

01.12.2008 bis 16.12.2008

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II. 1. Obergeschoss, Foyer zu folgenden Zeiten ausgelegt:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr

8.00 bis 13.00 Uhr.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

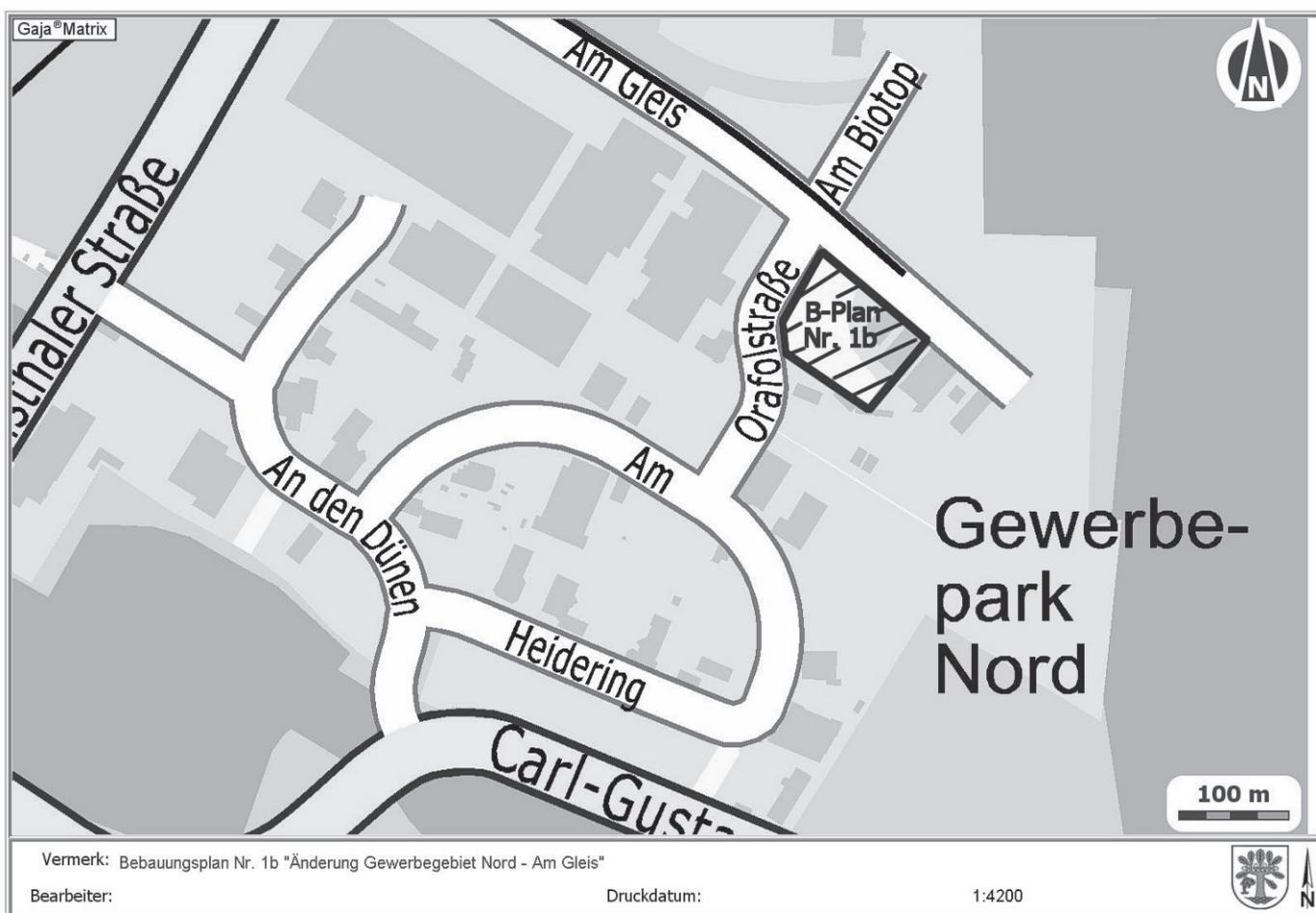
Während der Offenlegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB können Hinweise und Anregungen zum Planvorentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 28.10.2008

Hans-Joachim Laesicke

Bürgermeister

Siegel



Amtliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 44 „Schäferweg/Moritzweg, Wohnanlage betreutes Wohnen“ Erneute öffentliche Auslegung des geänderten Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB

Anlass der Planung

Der Entwurf des in Aufstellung befindlichen Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 44 „Schäferweg/Moritzweg; Wohnanlage betreutes Wohnen“ wurde geändert und wird gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V. § 3 Abs. 2 BauGB erneut offengelegt. Das Plangebiet, in der beiliegenden Planskizze dargestellt, umfasst die Flurstücke 159 und 160 der Flur 1, Gemarkung Oranienburg und ist begrenzt im Norden durch die Erich-Schmidt-Straße, im Osten durch den Schäfer-/Moritzweg sowie im Süden und im Westen durch den Schäferweg.

Allgemeine Ziele und Planungsziele des Bebauungsplanes

Auf einer ca. 1,83 ha großen Fläche entlang des Schäferweges sollen acht zweigeschossige Einfamilienhäusern errichtet werden. Zusätzlich wird eine Wohnanlage für betreutes Wohnen für ältere Menschen, bestehend aus mehreren Gebäudekomplexen, errichtet.

Offenlegung der Planunterlagen, Ort, Dauer und Öffnungszeiten

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der geänderte Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (in der Fassung vom November 2008) mit Begründung und Umweltbericht gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

01.12. 2008 bis 16.12.2008

im Stadtplanungsamt der Stadt Oranienburg, Schloss, Gebäude II, 1. OG zu folgenden Zeiten für jedermann verkürzt ausgelegt:

Montag, Mittwoch,

Donnerstag

Dienstag

Freitag

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr,

8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr,

8.00 bis 13.00 Uhr.

Die geänderten oder ergänzten Teile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs werden in der Offenlegung dargelegt. Für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 44 ist gemäß § 2 (4) BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Zusätzlich liegen nachstehende umweltbezogene Informationen aus: Umweltbericht nach § 2 (4) und 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB (Teil II Kap. 4 der Begründung), schalltechnische Untersuchung, Stellungnahmen zum Schallschutz, zum Denkmalschutz und zum Artenschutz.

Gelegenheit der Äußerung zu den Inhalten

Während der Offenlegung können Hinweise und Anregungen zum geänderten Planentwurf schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die vorgebrachten Hinweise und Anregungen werden in die anschließende Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander einbezogen.

Oranienburg, den 17.10.2008

Hans-Joachim Laesicke
-Bürgermeister

Siegel



Bekanntmachung

Lohnsteuerkarten 2009

1. Die Lohnsteuerkarten 2009 sind bis zum 31.10. 2008 ausgehändigt bzw. durch die Fa. DEBEX übermittelt worden.
2. Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der zuständigen Gemeinde beantragen.
3. Jeder Arbeitnehmer muss die Eintragung auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.
4. Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 2009 zu Beginn des Kalenderjahres 2009 ihrem Arbeitgeber auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 2009 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.
5. Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 2009 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen. Weist der Arbeitnehmer nach, dass er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.
6. Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.
7. Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.
8. Anträge auf
 - a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahre,
 - b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahre in besonderen Fällen (z.B. für die keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann)
 - c) Berücksichtigung von Pflegekindern unabhängig vom Lebensalter,
 - d) Berücksichtigung des vollen Kinderfreibetrags in Sonderfällen,
 - e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
 - f) Berücksichtigung erhöhter Werbungskosten oder Sonderausgaben sowie außergewöhnlicher Belastungen usw.
 sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen Finanzamt Oranienburg; Heinrich-Grüber-Platz einzureichen.

Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern bzw. im Internet erhältlich.
9. Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z.B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie auf Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind beim Bürgeramt der Stadt Oranienburg einzureichen.
10. Nicht benötigte Lohnsteuerkarten 2009 sind an das Bürgeramt der Stadt Oranienburg zurückzusenden, das die Lohnsteuerkarte ausgestellt hat.

*Stadt Oranienburg
Der Bürgermeister
Bürgeramt*

Oranienburg 22.10.08

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der 1. Stadtverordnetenversammlung am 20.10.08 gefasst:

Öffentlicher Teil

01. Beschluss-Nr.: 0001/01/08

Frau Hildegard Busse wird als Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

02. Beschluss-Nr.: 0002/01/08

Herr Holger Mücke wird zum 1. Stellvertreter der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

03. Beschluss-Nr.: 0003/01/08

Herr Ulrich Hebestreit wird zum 2. Stellvertreter der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung gewählt.

04. Beschluss-Nr.: 0004/01/08

Der Hauptausschuss besteht neben dem Bürgermeister aus 11 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung

05. Beschluss-Nr.: 0005/01/08

Es werden folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in den Hauptausschuss bestellt:

Herr Blettermann, Herr Mücke, Herr Bendin, Herr Klemp, Herr Bujok, Frau Busse, Herr Kästner, Herr Mundt, Herr Rogosky, Herr Dr. Haedicke, Frau Wendt

06. Beschluss-Nr.: 0006/01/08

Der Bürgermeister führt den Vorsitz des Hauptausschusses

07. Beschluss-Nr.: 0007/01/08

Es werden folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in den Sozialausschuss benannt:

Frau Apostel, Frau Ristau, Herr Baer, Frau Papst, Frau Kästner, Herr Alte, Herr Lehmann, Herr Dr. Haedicke, Herr Kiefer, Herr Rogosky, Frau Dr. Jores

08. Beschluss-Nr.: 0008/01/08

Es werden folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in den Bauausschuss benannt:

Herr Kuschel, Herr Bendin, Herr Wilde, Herr A. Laesicke, Herr Semper, Herr Fehlow, Herr Ulack, Herr Ganschow, Herr Preuß, Herr Rzehaczek, Herr Jansa

09. Beschluss-Nr.: 0009/01/08

Es werden folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in den Rechnungsprüfungsausschuss benannt:

Herr Blettermann, Frau Apostel, Frau Mewes, Herr Klemp, Frau Kästner, Herr Bujok, Frau Zahn, Herr Hebestreit, Herr Kiefer, Herr Mundt, Frau Wendt

10. Beschluss-Nr.: 0010/01/08

Es werden folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung in den Werksausschuss bestellt:

Herr Wilde, Herr A. Laesicke, Herr Bendin, Frau Mewes, Herr Fehlow, Frau Zahn, Herr Kästner, Herr Rogosky, Herr Ganschow, Herr Preuß, Herr Jansa

11. Beschluss-Nr.: 0011/01/08

Es werden folgende Stadtverordnete zu Vorsitzenden der Ausschüsse benannt:

Frau Kästner zur Vorsitzenden des Sozialausschusses.

Herr Wilde zum Vorsitzenden des Bauausschusses.

Frau Apostel zur Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses.

Herr Rogosky zum Vorsitzenden des Werksausschusses.

Folgende Beschlüsse (Kurzform) wurden in der 2. Stadtverordnetenversammlung am 03.11.08 gefasst:

Öffentlicher Teil

01. Beschluss-Nr.: 0011/02/08

Einwendungen gegen die Kommunalwahlen am 28.09.08 liegen nicht vor. Die Wahlen sind gültig.

02. Beschluss-Nr.: 0012/02/08

Die von der Kämmerin aufgestellte und vom Bürgermeister festgestellte Haushaltssatzung mit Haushaltsplan für das Jahr 2009 wird von der Stadtverordnetenversammlung entgegen genommen und zur Beratung in die Ortsbeiräte und Fachausschüsse verwiesen.

03. Beschluss-Nr.: 0013/02/08

Der aufgestellte Finanzplan 2008 bis 2012 einschließlich des Investitionsplans wird entgegen genommen und zur Beratung in die Ortsbeiräte und Fachausschüsse verwiesen.

04. Beschluss-Nr.: 0014/02/08

Neuerlass der Hauptsatzung

05. Beschluss-Nr.: 0015/02/08

Neuerlass der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ortsbeiräte der Stadt Oranienburg

06. Beschluss-Nr.: 0016/02/08

Neuerlass der Zuständigkeitsordnung der Stadtverordnetenversammlung Oranienburg

07. Beschluss-Nr.: 0017/02/08

Neuerlass der Entschädigungssatzung

08. Beschluss-Nr.: 0018/02/08

Berufung der sachkundigen Einwohner:

Zu sachkundigen Einwohnern des Sozialausschusses werden berufen: Frau Michaela Morkoc, Herr Gordon Schütt, Herr Holger Dreher, Frau Nicole Walter-Mundt, Frau Silke Jarnack, Frau Monika Wernicke, Herr Roman Nosow, Frau Bärbel Recker

Zu sachkundigen Einwohnern des Bauausschusses werden berufen: Herr Michael Richter, Herr Andreas Wiersma, Herr Norbert Garbas, Herr Dirk Fienke, Herr Hans-Joachim Schumann, Herr Frank Eichelmann, Herr Helmut Rose, Herr Werner Heider

Zu sachkundigen Einwohnern des Ausschusses für Rechnungsprüfung und Vergaben werden berufen:

Herr André Becker, Herr Stefan Westphal, Frau Grit Horig, Herr Michael Täge, Frau Karla Netzker

Zu sachkundigen Einwohnern des Werksausschusses werden berufen: Herr René Tausch, Herr Stefan Hübner, Herr Hans-Joachim Gröhler, Herr André Richter, Frau Ursula Malinski, Herr Rüdiger Kaddatz

09. Beschluss-Nr.: 0019/02/08

Herr Holger Mücke und Frau Antje Wendt werden als Vertreter, Herr Detlev Jansa und Herr Günter Lehmann als Stellvertreter in die Versammlung des Niederbarnimer Wasser- und Abwasserzweckverbands bestimmt.

10. Beschluss-Nr.: 0020/02/08

Bewilligung überplanmäßiger Haushaltsmittel für Personalkosten

11. Beschluss-Nr.: 0021/02/08

Bestätigung der Eilentscheidung zur Umschuldung eines Darlehns

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Impressum

Amtsblatt für die Stadt Oranienburg Oranienburger Nachrichten

Erscheint monatlich und wird zusammen mit der Verbraucherzeitung „Märker“ in der Stadt Oranienburg verteilt und in der Stadtverwaltung ausgelegt. Der amtliche Teil wird im Internet unter www.oranienburg.de/Bürgerportal/Ortsrecht eingestellt.

Des weiteren ist das Amtsblatt direkt beim

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Panoramastraße 1 in 10178 Berlin

mit einem Jahresabonnement in Höhe von 21,94 EUR zu beziehen.

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich für den amtlichen Teil:

Stadt Oranienburg, DER BÜRGERMEISTER

Schlossplatz 1, 16515 Oranienburg

Telefon: (03301) 600 5, Telefax: (03301) 600 999

E-Mail: info@oranienburg.de

Anzeigen, Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH

Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Telefon: (030) 28 09 93 45, Telefax: (030) 28 09 94 06

Sitzungstermine



November

24.11.08	Werkausschuss/Ausschuss für Stadtmarketing & Kultur
25.11.08	Bauausschuss
26.11.08	Sozialausschuss

Dezember

01.12.08	Haupt- und Finanzausschuss
15.12.08	Stadtverordnetenversammlung

nächste Ausgabe: 20. Dezember 2008

Redaktionsschluss: 28. November 2008

Bitte senden Sie Ihre Informationen und Termine NUR per E-mail an

rabe@oranienburg.de Tel.: 0 33 01/ 600 8102, Fax: 0 33 01/ 600 99 8102

oder

freude@oranienburg.de Tel. 03301/600 8103